Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1936 | Nr. 20

Inhalt:

(Nr. 14345.) Polizeiverordnung, betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 12. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 160). Vom 18. August 1936.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der § 10 der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen vom 12. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 160) erhält folgende Fassung:

Ausnahmen in besonderen Fällen.

(1) In besonderen Fällen können die Ortspolizeibehörden Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, insbesondere die Frist gemäß § 9 verlängern. Vor Erteilung dieser Ausnahmen sind das zuständige Gewerbeaufsichtsamt und die zuständige Berufsgenossenschaft gutachtlich zu hören. Andererseits kann die Ortspolizeibehörde im Bedarfsfall die Frist gemäß § 9 verkürzen.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 über die besonderen Bestimmungen für Wasch- und Mangelgeräte mit motorischem Antriebe treten außer Kraft, soweit von der zuständigen Berufsgenossenschaft durch allgemeine Anordnung Ausnahmen von den Unfallverhütungsvorschriften zugelassen worden sind.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Himmler.

(Nr. 14346.) Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen. Vom 1. September 1936.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle Anlagen, die zum gewerblichen Ausschank von Getränken benutzt werden. Auf die zum Ausschank der Getränke benutzten Druckbehälter für Kohlensäure finden die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152) soweit Anwendung, als in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt wird.

§ 2.

Die Getränkeschankanlagen müssen in bezug auf Werkstoff, Abmessungen und Sicherheitsanforderungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und Hygiene errichtet, betrieben und unterhalten werden. Als solche Regeln gelten insbesondere die im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlichten und mit der Veröffentlichung in Kraft getretenen technischen Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen.

§ 3.

(1) Der Polizeipflichtige hat vor der erstmaligen Einrichtung von Getränkeschankanlagen und vor wesentlichen Veränderungen bestehender Anlagen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten unter Beifügung von Unterlagen, welche die zum Ausschank kommenden Getränke und die wesentlichen Anlageteile nach Art und Lage eindeutig erkennen lassen. Die Erlaubnis zur Benutzung oder Weiterbenutzung der Anlage wird von der Ortspolizeibehörde nach Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Anlage schriftlich erteilt. Bei einem Wechsel in der Person des Polizeipflichtigen hat der Betriebsnachfolger dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Bei den für vorübergehende Benutzung bei Volks-, Wiesenfesten, Kirmessen und dergleichen bestimmten Getränkeschankanlagen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht, sofern vor der Inbetriebnahme eine schriftliche Anzeige mit Angaben über die Art der zum Ausschank vorgesehenen Getränke und über die Art und den Umfang der Getränkeschankanlagen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde so rechtzeitig eingereicht wird, daß eine polizeiliche Prüfung der Anlage vor der Benutzung noch möglich ist.

§ 4.

(1) Zu den Getränkeschankanlagen gehören alle Lager- und Schankräume und Einrichtungen, die dem Getränkeausschank unmittelbar oder mittelbar dienen. Auch Vorrichtungen zum Füllen von Syphons, Bierkrügen und Flaschen gelten als Teile der Getränkeschankanlage, dagegen nicht Flaschen, in denen oder aus denen den Gästen Getränke verabreicht werden.

(2) Getränke im Sinne dieser Verordnung sind Bier, Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden, Tafelwässer, Wein, dem Weine ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Traubensüßmost, Obstmost, Obstsüßmost, Verdünnungen aus Traubensüßmost, Traubendicksaft und dergleichen.

(3) Als wesentliche Veränderungen in Getränkeschankanlagen gelten insbesondere:

a) der Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen und Leitungsabzweigungen;

b) die Ortsveränderung der Getränkeschankanlage;

c) der Ersatz oder der Umtausch von Druckminderventilen oder Sicherheitsventilen;

d) der Ersatz von Prüfvorrichtungen durch solche gleicher oder anderer Bauart.

§ 5.

Getränkeschankanlagen dürfen nur mit Druckmitteln betrieben werden, wenn die unter Druck kommenden Anlageteile gegen gefährliche Beanspruchung durch zuverlässig wirkende Sicherheitsvorrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil) gesichert und mit mindestens einem richtig anzeigenden Druckmesser (Manometer) ausgerüstet sind.

§ 6.

(1) Als Druckmittel zur Förderung der Getränke darf nur Kohlensäure verwendet werden.

(2) Jedes Zurückbefördern der Getränkeflüssigkeit aus der Leitung in das Faß oder in einen anderen Vorratsbehälter zum Zwecke der Wiederverwendung zum Ausschank ist verboten.

§ 7.

Die Getränkeschankanlagen sind so aufzustellen, daß sie in allen ihren Teilen allseitig leicht zugänglich sind und besichtigt werden können. Die Anlagen und ihre Aufstellungsräume sind stets sauber zu halten. In den Anlageräumen, in deren unmittelbarer Nähe und in den Getränkelagerräumen dürfen Gegenstände und Stoffe, die auf die lagernden Getränke nachteilig wirken können, nicht aufbewahrt werden.

§ 8.

Die Art der Reinigung von Einrichtungen, die dem Ausschank oder dem Schankbetriebe dienen, ist dem Polizeipflichtigen überlassen, sofern nicht auf Grund dieser Polizeiverordnung anderes bestimmt wird. Die Anwendung von gesundheitlich bedenklichen Reinigungsverfahren und Reinigungsmitteln ist verboten. Über die erfolgte Reinigung der Getränkeleitungen und ihrer Zubehörteile ist vom Polizeipflichtigen ein schriftlicher Nachweis zu führen, der dem Prüfungsbuche beizuheften ist. Die erforderlichen schriftlichen Eintragungen sind sofort nach jeder Reinigung vorzunehmen, sie müssen Angaben über Jahr und Tag, Art der Reinigung, Anzahl und Bezeichnung der gereinigten Getränkeleitungen und Anlageteile sowie die Unterschrift des Ausführenden enthalten.

§ 9.

(1) Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Druckminderventile, Druckmesser) und Ausrüstungsteile (Getränkefänger, Rückschlagventile und dergleichen), Reinigungsmittel, Reinigungsvorrichtungen und Reinigungsverfahren können auf Antrag bei einer oder mehreren vom Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Innenminister zu bestimmenden Stellen auf ihre Zuverlässigkeit, Eignung und Unbedenklichkeit geprüft werden.

(2) Die mit dem Antrag und der Prüfung verbundenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 10.

(1) Die erste Abnahme und die laufende Untersuchung der Getränkeschankanlagen erfolgt durch die zuständige Ortspolizeibehörde, die sich der Mitwirkung von Sachverständigen bedienen kann.

(2) Der jeweilige Untersuchungsbefund wird von dem amtlich hierzu Beauftragten in ein vom Polizeipflichtigen für jede Schankstelle besonders zu beschaffendes Prüfungsbuch nach beiliegendem Muster eingetragen. Dieses Buch ist mit der Erlaubnis zur Benutzung der Getränkeschankanlage (§ 3) und mit den sonstigen auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweisen in der Nähe der Anlage zur Einsichtnahme für die amtlich befugten Personen bereitzuhalten.

(3) Die Anlagebesitzer haben die Prüfung und Überwachung ihrer Getränkeanlagen durch die Polizei oder deren Beauftragte jederzeit zu gestatten und zu ermöglichen, die nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfung und Überwachung zu tragen.

(4) Die Kosten werden nach einer Gebührenordnung erhoben, die vom Wirtschaftsminister festgesetzt und im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht wird.

§ 11.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können auf Antrag für einzelne Anlagen von den Landespolizeibehörden zugelassen werden. Die Ausnahmen sind schriftlich zu erteilen und der Erlaubnisurkunde beizuheften. Allgemein geltende Ausnahmen werden von dem Wirtschaftsminister zugelassen.

§ 12.

Für bestehende Anlagen ist die nach § 3 vorgeschriebene polizeiliche Zulassung bis zum 1. Juli 1937 unter Beifügung von Unterlagen, aus denen die Anlage in ihren wesentlichen Punkten erkenn-

bar ist, zu beantragen. Änderungen auf Grund von Vorschriften dieser Verordnung, die über bisher geltende Bestimmungen hinausgehen, können für bestehende Anlagen nur gefordert werden, wenn bei Belassen des vorhandenen Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren zu besorgen sind.

§ 13.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbetreibungsfall eine Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 14.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft; gleichzeitig werden alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen aufgehoben.

Berlin, den 1. September 1936.

Zugleich für den Reichs- und Preußischen Minister des Innern:

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

Im Auftrage:

Sarnow.

— Seite 1 — Anlage zu § 10.

(Die Seiten 4a und 4b sind für den Antrag des Polizeipflichtigen bestimmt)

Prüfungsbuch

für eine Getränkeschankanlage.

Bezeichnung des Betriebs und Betriebsorts: ....

....

....

....

....

(Ort, Straße, Hausnummer)

Name des Polizeipflichtigen: ....

....

....

....

— Seite 2 —

Zahl und Art der Getränke-Leitungen: ....

....

....

....

Zahl der Zapfhähne: ....

Art der Prüfvorrichtungen: ....

Art der Kühlvorrichtungen: ....

Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf vorschriftsmäßige Beschaffenheit: ....

Folgende Sicherheitsvorrichtungen sind vorhanden:

I. Druckminderventile:

1. .... (Bezeichnung) .... (Kennzeichen)

2. .... („) .... („)

3. .... („) .... („)

4. .... („) .... („)

5. .... („) .... („)

II. Sicherheitsventile:

1. .... (Bezeichnung) .... (Kennzeichen)

2. .... („) .... („)

3. .... („) .... („)

4. .... („) .... („)

5. .... („) .... („)

III. Druckmesser: Anzahl:

Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage, deren Beschreibung diesem Prüfungsbuche beigeheftet ist, wird nach erfolgter Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen der Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen hiermit erteilt.

...., den ....

An die Polizeibehörde

in ....

Anzeige und Antrag auf Erlaubnis zur Benutzung einer Getränkeschankanlage gemäß § 3 der Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen vom 1. September 1936.

— Herr — Frau — ....

in ....

(Wohnort, Straße und Hausnummer)

meldet hiermit die nachstehend beschriebene Getränkeschankanlage an.

1. Zum Ausschank kommen ....

....

2. Die Anlage besteht aus .... Getränkeleitungen.

3. Die Anlage wird mit Kohlensäure .... betrieben.

4. — Das — die — Druckminderventil .... — hat — haben — folgende Kennzeichen:

   a) Bauart: ....

   b) Name des Herstellers: ....

   c) Nummer: ....

5. — Das — die — Sicherheitsventil .....

   a) Bauart: ....

   b) Name des Herstellers: ....

   c) Nummer: ....

   — bläst — blasen — bei einem Überdrucke von 2 kg/cm² sicher ab.

— Seite 4b —

6. — Der — die — Druckmesser — hat — haben — bei 2 kg/cm² Überdruck eine deutliche rote Marke und eine Skaleneinteilung von 0 bis 4 kg/cm² und — kann — können — von der Schankstelle aus gut beobachtet werden.

7. Die Getränkeleitungen bestehen aus ....

....

und haben durchweg einen lichten Durchmesser von .... mm. Die Verbindungen sind — verlötet — verschraubt —.

8. In jeder Leitung ist ein Getränkefänger eingebaut. Die Verbindung zwischen Anstichvorrichtung und Getränkefänger besteht aus — bleifreiem Gummischlauch — aus ....

....

9. An Prüfvorrichtungen sind vorhanden: ....

....

....

10. Die Kühlvorrichtung besteht aus — zylindrisch — flachgewickelten Schlangen mit — maschineller — Eis- — Kühlung.

11. Die Getränkebehälter (Fässer und dergleichen) werden im — Keller — Erdgeschoß — ....ten Obergeschoß — unter der Schankstelle aufbewahrt.

12. Die Schankstelle und die Spülvorrichtung befinden sich für die Gäste sichtbar in ....

....

13. In der Anlage — ist — sind — ....
Verteiler (s. Anlage A Abschnitt E Ziffer 7 zur Polizeiverordnung) eingebaut.

14. Die Getränkeleitungen sind gemäß Anlage A Abschnitt E Ziffer 1 gekennzeichnet durch ....

....

.............................., den ....
(Ort)

....
(Unterschrift des Polizeipflichtigen)

Prüfungsniederschrift über die erste amtliche Prüfung.

Anwesend war: ....

1. Zum Ausschank kommen: ....

2. Die Anlage besteht aus .... Getränkeleitungen.

3. Die Anlage wird mit Kohlensäure .... betrieben.

4. Das - die - Druckminderventil..... - hat - haben - folgende Kennzeichen:

   a) Bauart: ....

   b) Name des Herstellers: ....

   c) Nummer: ....

5. Das — die — Sicherheitsventil....

   a) Bauart: ....

   b) Name des Herstellers: ....

   c) Nummer: ....

6. Der Druckmesser hat bei 2 kg/cm² Überdruck eine deutliche rote Marke und eine Skaleneinteilung von 0 bis 4 kg/cm². Er kann von der Schankstelle aus gut beobachtet werden.

7. Die Getränkeleitungen bestehen aus ....

   ....

   und haben durchweg einen lichten Durchmesser von .... mm. Die Verbindungen sind verlötet - verschraubt -.

8. In jeder Leitung ist ein Getränkefänger eingebaut. Die Verbindung zwischen Anstichvorrichtung und Getränkefänger besteht aus - bleifreiem Gummischlauch - aus ....

   ....

9. An Prüfvorrichtungen sind vorhanden ....

   ....

10. Die Kühlvorrichtung besteht aus zylindrisch - flachgewickelten Schlangen mit - maschineller - Eis- - Kühlung.

11. Die Getränkebehälter werden im Keller - Erdgeschoß - .... Obergeschoß - unter der Schankstelle aufbewahrt.

12. Die Schankstelle und die Spülvorrichtung befinden sich für die Gäste sichtbar im ....

....

13. In der Anlage — ist — sind — ....

Verteiler (s. Anlage A Abschnitt E Ziffer 7 zur Polizeiverordnung) eingebaut.

14. Die Anlage ist geliefert von der Firma ....

....

15. Die Getränkeleitungen sind gemäß Anlage A Abschnitt E Ziffer 1 gekennzeichnet durch ....

....

...., den ....

....
(Unterschrift des amtlichen Prüfers)

Nachtrag für wesentliche Änderungen der Anlage.

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

— Seite 7 bis 20 —

Prüfungsbescheinigung für Getränkeschankanlagen.

1. Anwesend war — ....

....

2. Die Getränkeschankanlage war — nicht — in Betrieb und entsprach in ihrer Aufstellung — nicht — den Bestimmungen vorstehender Polizeiverordnung ....

....

3. Wesentliche Veränderungen wurden — nicht — festgestellt ....

....

4. Die Kohlensäureflasche war — nicht — befestigt und — nicht — gegen Wärmeeinwirkung geschützt ....

....

5. Das — die — Druckminderventil(e) .... Nummer ....

gab — gaben — zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: ....

....

....

6. Das — die — Sicherheitsventil(e) .... Nummer ....

gab — gaben — zu — keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: ....

....

....

7. Der — die Druckmesser — gab — gaben — zur Beanstandung — keinen — folgenden — Anlaß:

....

....

8. Die Getränkeleitungen und Anstichvorrichtungen gaben nach dem Befunde der Kontrollvorrichtungen zu keinen — folgenden — Beanstandungen Anlaß: ....

....

....

9. Der schriftliche Nachweis der vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung der Getränkeleitungen ist — nicht — vorschriftsmäßig geführt.

10. Sonstige Beanstandungen: ....

....

....

Die oben bezeichneten Beanstandungen sind bis zum ....

zu beseitigen.

.............................., den ....
(Ort)

....
(Unterschrift des Prüfenden)

Für die Nachprüfung: Die Mängel zu Ziffer .... sind — nicht — beseitigt

....

....

.............................., den ....
(Ort)

....
(Unterschrift des Prüfenden)

— Seite 21 bis 30 —

Reinigungsnachweis.

Datum der letzten Reinigung	Bezeichnung der gereinigten Getränkeleitungen	Art der Reinigung	Die Reinigung wurde ausgeführt	Datum der letzten Reinigung	Bezeichnung der gereinigten Getränkeleitungen	Art der Reinigung	Die Reinigung wurde ausgeführt

(Nr. 14347.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Frankfurt a. M. Vom 8. September 1936.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 266) in der Fassung der Gesetze vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird folgendes bestimmt.

§ 1.

Als Gemeindebezirk im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels gelten innerhalb der Stadt Frankfurt a. M. folgende Stadtteile:

1. der historisch gewordene Stadtkern, der durch den Anlagenring geographisch scharf von der übrigen Außenstadt abgegrenzt ist, und das sogenannte Bahnhofsviertel bis zum Hauptbahnhof;
2. äußerer Stadtbezirk einschließlich der Vorstädte Bockenheim und Bornheim;
3. Sachsenhausen mit Oberrad, Niederrad und Schwanheim;
4. die nördlichen und östlichen Vororte, d. h. Rödelheim, Hausen, Praunheim, Niederursel, Bonames, Heddernheim, Eschersheim, Ginnheim, Eckenheim, Preungesheim, Berkersheim, Seckbach, Fechenheim;
5. das Stadtgebiet Höchst mit Griesheim, Nied, Sossenheim, Unterliederbach, Sindlingen, Zeilsheim.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1936.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

In Vertretung:

Posse.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 179 vom 4. August 1936 ist eine von dem Minister des Innern für das preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. August 1936 über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus Frankreich veröffentlicht worden, die am 15. August 1936 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. August 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hettstedt zum Ausbau einer Verbindungsstraße im Wohnsiedlungsgebiet an der Walbecker Chaussee
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 34 S. 103, ausgegeben am 22. August 1936;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Mansfelder Seekreis zum Bau einer Straße zwischen Brucke und Nelben
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 34 S. 103, ausgegeben am 22. August 1936;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz zum Bau einer im Zuge der linksufrigen Rheinstraße bei Werlau geplanten neuen Straßenstrecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 36 S. 135, ausgegeben am 22. August 1936;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Krefeld-Uerdingen zum Bau einer Verkehrsstraße von der Glockenspitz- bis zur Essener Straße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 33 S. 221, ausgegeben am 15. August 1936;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin für die Herstellung einer Notbrücke aus Anlaß des Ausbaues der Mühlendammschleuse in Berlin
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 66 S. 199, ausgegeben am 15. August 1936;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Koblenz zum Bau einer Umgehungsstraße im Zuge der Fernverkehrsstraße Nr. 9
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 36 S. 135, ausgegeben am 22. August 1936;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erweiterungsbau einer Kaserne in Frankfurt a. M.
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 35 S. 144, ausgegeben am 29. August 1936;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Hochschulverwaltung) zum Erweiterungsbau der Universitäts-Augenklinik in Berlin
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 69 S. 207, ausgegeben am 26. August 1936;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie-Aktiengesellschaft — Bubiag — in Berlin zur Fortführung des Grubenbetriebs „Karlgrube“ als Kippgelände in der Gemarkung Grünhaus der Gemeinde Kostebrau
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 36 S. 203, ausgegeben am 5. September 1936;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1936
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Landwirtschaftliche Verwaltung) für den Dragedurchstich in der Gemarkung Hochzeit
    durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 36 S. 203, ausgegeben am 5. September 1936;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1936
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke in der Gemarkung Tzschetzschnow
    durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 36 S. 203, ausgegeben am 5. September 1936.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung